

97. Eine Fehlerei verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung, daß sie gewerbsmäßig begangen wird.

II. Straffenat. Ur. v. 18. Juli 1938 g. S. 2 D 433/38.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist wegen gewerbsmäßiger Fehlerei verurteilt worden, die er in zwei an sich getrennten Handlungen ausgeführt hat. Zum inneren Tatbestand ist festgestellt, der Angeklagte habe gewußt, zum mindesten nach den Umständen angenommen, daß die Sachen, die er ankauft, mittels strafbarer Handlungen erlangt waren. Damit ist die bestimmte Kenntnis der Merkmale des äußeren Tatbestandes dargetan. Rechtsirrtumfrei hat die Strafkammer auch dargelegt, daß der Beschwerdeführer seines Vorteiles wegen gehandelt hat und sich bei den Ankäufen von der Absicht hat leiten lassen, die Handlung zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer zu verschaffen.

Nicht beizustimmen ist dem LG. aber insoweit, als es die gewerbsmäßige Fehlerei als eine Sammelstrafstat aufgefaßt und deshalb die beiden Handlungen des Beschwerdeführers als eine rechtliche Einheit angesehen hat. Dieser Standpunkt der Strafkammer entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung des RG. Sie ist indes für die gewerbsmäßige Fehlerei nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Der Große Senat des RG. für Strafsachen hat zur Frage der gewerbsmäßigen Abtreibung entschieden, eine Abtreibung verliere nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung, daß sie gewerbsmäßig begangen werde (RGSt. Bd. 72 S. 164). Die Begründung, die er dort gegeben hat, trifft in den wesentlichen Punkten auch für die hier zu behandelnde Frage zu.

Aus der Fassung des § 260 StGB. — „wer die Fehlerei gewerbsmäßig betreibt“ — ist nicht, wie vielfach angenommen worden ist, mit Notwendigkeit zu entnehmen, daß das Gesetz von einem Gewerbebetriebe habe ausgehen wollen. Dem Sinne des § 260 StGB. entspricht es mehr, daß jede Einzeltat, die mit dem Willen der Gewerbsmäßigkeit begangen wird, mit höherer Strafe bedroht sein soll. Die Zusammenfassung gewerbsmäßiger Fehlereihandlungen zu einer Sammelstrafstat ist eine Schöpfung der Rechtsprechung

und der Wissenschaft. Man wollte damit den Bedürfnissen des Lebens entgegenkommen. Daß der Zweck vereinfachter Aburteilung nicht zu erreichen ist, wenn die Ermittlung und Feststellung aller der von einer Sammelstraftat umfaßten Einzelhandlungen dem Verfahrensrecht entsprechend durchgeführt wird, ist in der Entscheidung des Großen Senates allgemein für alle Sammelstraftaten dargelegt worden. In derselben Weise ist auf die verschiedenen Nachteile hingewiesen worden, die aus dem Wesen des Sammelverbrechens mit Rücksicht auf die Rechtskraftwirkung einer wegen einer solchen Straftat ergangenen Sachentscheidung folgen; sie sind zu einem Hemmnis geworden, den Täter im Einzelfalle so bestrafen zu können, wie er es verdient. Diese allgemeinen Gesichtspunkte, die der Große Senat hervorgehoben hat, rechtfertigen es, auch gegenüber der Regelung im § 260 StGB. davon auszugehen, daß auch die einzelne Fehlerhandlung nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung verliert, daß sie gewerbsmäßig begangen wird. Der Große Senat braucht nicht angerufen zu werden. Denn bei der Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung, die hier eintritt, handelt es sich im wesentlichen um die Anwendung rechtlicher Gesichtspunkte, die auch für die Entscheidung des Großen Senates maßgebend gewesen sind.

Da das angefochtene Urteil keinen Anhalt dafür bietet, daß es sich bei der gewerbsmäßigen hehlerischen Betätigung des Beschwerdeführers um eine Fortsetzungstat handeln kann, hätte ihn das LG. wegen zweier selbständiger Verbrechen nach den §§ 259, 260 StGB. verurteilen müssen.